Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendamt
Hilfen für junge Menschen und Familien
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr Haas, Zimmer Nr. 428
Telefon: 02202/14 28 18
Telefax: 02202/14 28 32
e-mail: J.Haas@.stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herr
Bastian Lehmkühler
Borngasse 67
51469 Bergisch Gladbach

17.05.2010

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss (JHA) am 09.03.2010 zu den Kosten für eine Fachleistungsstunde Ambulante Hilfe zur Erziehung

Sehr geehrter Herr Lehmkühler,

in der Jugendhilfeausschusssitzung am 09.03.2010 haben Sie gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes angefragt, welchen Stundensatz die Stadt Bergisch Gladbach für externe Fachleistungsstunden bezahlt bzw. wie diese intern kalkuliert werden. Anlass zu Ihrer Fragestellung ist gewesen, dass das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises beabsichtigt aus Kostengründen eine eigene Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) vorzuhalten, da der Fachleistungsstundensatz bei externen Anbietern bei ungefähr 52 Euro liege.

Herr Hastrich hat bereits in der Sitzung darauf hingewiesen, dass es in erster Linie Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist, sicherzustellen, dass anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, nicht aber diese Leistungen selbstständig zu erbringen. So wurde in 2007 im Einvernehmen mit dem JHA die Leistungserbringung SPFH aus dem Jugendamt ausgegliedert. Vornehmliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und somit der fallzuständigen Bezirkssozialarbeitsfachkraft ist darauf zu achten, dass eine konkrete und verbindliche Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gewährleistet ist. Dabei ist die Bezirkssozialarbeitsfachkraft für die umfassende Darstellung der generellen Leistungsmöglichkeiten der Jugendhilfe, die Steuerung des wirkungsorientierten Hilfeprozesses und seines erfolgreichen Abschluss verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit heraus gilt es, den Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung mit und gegenüber dem Leistungserbringer der Hilfe zur Erziehung zu überwachen und zu steuern. Grundlage für die Bemessung der Anzahl von Fachleistungsstunden im Einzelfall ist eine fallbezogene zeitnahe Bewilligung.

Das Jugendamt Bergisch Gladbach entscheidet aufgrund des sozialpädagogischen Bedarfs im Einzelfall über die Beauftragung des jeweiligen Leistungserbringers. Auswahlkriterien sind neben dem sozialpädagogischen Profil die verfügbaren Fachkraftkapazitäten und die Höhe des Leistungsentgeltes. Derzeit werden ambulante erzieherische Hilfen von privatwirtschaftlichen Unternehmungen ebenso durchgeführt wie von den Wohlfahrtsverbänden. Das Fachleistungsstundenentgelt variiert hier günstigenfalls zwischen 40 Euro und 55 Euro für eine sozialpädagogische Fachkraft.

Mit der GL Service gGmbH, welche im begrenzten Umfang Leistungen im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII für das Jugendamt erbringt, ist ein öffentlich verantwortetes Angebot vorhanden, welches sich ebenso wie andere freie Träger der Jugendhilfe durch Effektivität und Effizienz bestätigen muss. In 2009 ist zwischen dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach und der GL Service gGmbH eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 77 und § 78 b ff. SGB VIII abgeschlossen worden. Das Leistungsentgelt pro Fachleistungsstunde wurde für eine Sozialpädagogische Fachkraft prospektiv auf 46,61 Euro vereinbart.

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument für die Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der erzieherischen Jugendhilfe. Bestandteil einer Fachleistungsstunde sind Personal- und Sachkosten. Dabei basiert die Kalkulation der Personalkosten auf der Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft und die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung. Die Personalkosten sind, wie die Kalkulation der Fachleistungsstunde insgesamt, prospektiv für das Jahr auszuweisen. Als Obergrenze für die Angemessenheit der Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung gilt ein Anteil von 20% an den Personalkosten der Fachkraft. Die Sachkosten sollen maximal 10% der ermittelten Personalkosten betragen.

Zu den Kostenarten bei den Sachkosten sind zu zählen:

- Mobilität (Fahrtkosten, Reisekosten)
- Kommunikation (Porto, Telefon/Telefax)
- Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten (Büro/EDV-Material, Fachzeitungen, Versicherungen/Abgaben, sonstige Verwaltungskosten, Orgabeiträge)
- Raumkosten/Anlaufstelle Büro (Miete, Mietnebenkosten, Wasser/Energie, Brennstoffabgaben, Kosten der Geschäftsausstattung, Abschreibung und Instandhaltung, sonstige Raumkosten).

Neben der Bezifferung der Personal- und Sachkosten sind des Weiteren sog. berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten mit jeweils maximal 10% zu kalkulieren. Unter berufsspezifischen Minderzeiten sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer sozialpädagogischen Fachkraft zu verstehen wie z. B.:

- Teamsitzungen,
- Supervision,
- pädagogische Konferenzen,
- Planungs- und Grundsatzarbeiten für den Leistungserbringer
- Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitskreise,
- Praxisberatung und Anleitung.

Unter fallspezifischen Minderzeiten sind Warte- bzw. Überbrückungszeiten, Fahrt- und Wegezeiten zu verstehen. Berufs- und fallspezifische Minderzeiten sollen nicht mehr als 20 % der bereinigten Arbeitszeit betragen.

Im Folgenden wird eine beispielhafte Ermittlung eines Fachleistungsstundenentgeltes SPFH durchgeführt, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten bei der Stadt Bergisch Gladbach für eine sozialpädagogische Fachkraft (43 J., verh., 1 Kind).

- sozialpädagogische Fachkraft 1,0 Stellenanteil,
  tarifliche Eingruppierung E9 TVöD
  Bruttopersonalkosten je Vollzeitkraft pro Jahr in Höhe von 48.384 Euro
- 15 % für Leitung, Beratung und Verwaltung 7.258 Euro

Personalkosten = 55.642 Euro.

- 10 % für Sachkosten + 5.564 Euro.

Jährliche Gesamtkosten = **61.206 Euro**

Bei 61.206 Euro Jahreskosten geteilt durch 1.266,40 Nettojahresarbeitsstunden (Basiswert für die Arbeitszeit sind 1.583 bereinigte Arbeitsstunden abzüglich 10 % berufsspezifische und 10 % fallspezifische Minderzeiten) ergibt sich ein städtisches Fachleistungsstundenentgelt für eine Stunde SPFH in Höhe von ***48,33 Euro***.

Wie die hier angeführte Beispielrechnung zeigt, ist es als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht möglich zu deutlich günstigeren Konditionen eine Leistungserbringung durchzuführen. Allenfalls ist eine durchschnittliche Kostenstruktur zu erwarten. Dies rechtfertigt aus der Sicht der Verwaltung nicht, durch eine amtsinterne Leistungserbringung zu einer Rollenvermischung zurückzukehren.

Abschließend bitte ich Sie, die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage wegen der extremen Arbeitsbelastung in der angesprochenen Abteilung 5-51 zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

17.05.10

Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Jugend und Soziales